

SATZUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 30.03.2009 (Vergnügungssteuersatzung), in der Fassung der 1. Änderungssatzung 12.10.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 30. März 2009, geändert am 12.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Säckingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden,
2. Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen, z.B. Spieltische), die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereit gehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung,
3. Gaststättenbetriebe mit regelmäßigen Musik- und Tanzveranstaltungen und mit regelmäßiger Sperrzeitverkürzung (z.B. Tanzlokale, Discotheken). Als regelmäßige Sperrzeitverkürzung gilt bereits, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens zweimal wöchentlich die allgemeine Sperrzeit verkürzt wird,
4. Gaststättenbetriebe mit Striptease und anderen Darbietungen im Sinne von § 33 a Gewerbeordnung sowie regelmäßigen Vorführungen von Filmen und Videoaufzeichnungen (Nachtlokale, Bars),
5. Spielclubs und Spielkasinos

Als Spielgeräte im Sinne von Ziff. 1 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet

werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktspielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen sind:
1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gehalten werden,
 3. Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußballgeräte, Kegel- und Bowlingbahnen und Minigolfanlagen.
- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner. Bei der Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ist der Unternehmer des Betriebes der Steuerschuldner.
- (2) Neben dem Aufsteller bzw. Unternehmer haftet als Gesamtschuldner auch der Anzeigepflichtige nach § 9.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht – Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei

einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.

- (3) Die Steuerpflicht beginnt bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 mit Beginn der Veranstaltung und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb eingestellt wird.
- (4) Für Geräte, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, entsteht die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (5) Für Geräte und Spieleinrichtungen, die nach Stückzahl gemäß § 6 b besteuert werden, wird die Steuer durch einen Jahresbescheid nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Bei Veränderung im Laufe des Jahres wird ein Änderungsbescheid erteilt; desgleichen wird bei Neuzugängen ein Steuerbescheid für die ab diesem Zeitpunkt fällige Steuer erteilt.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse, zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und Spieleinrichtungen die Zahl und Art der Spielgeräte;
- c) bei Veranstaltungen anderer Art gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 die Größe der konzessionierten Fläche ohne Nebenräume, Bühne und Küche.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten
 1. je eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs.1 Nr.1)

12 v.H.
der elektronisch
gezählten Bruttokasse
 2. je eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)
 - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

€ 80,00

- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| - | an sonstigen Aufstellungsorten | € 50,00 |
| 3. | je eines Musikautomaten | € 40,00 |
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) € 40,00 je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.
- (3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je angefangenen 10 qm konzessionierter Fläche (ohne Nebenräume, Bühne und Küche)
- | | | |
|---|-------------------------------------|----------|
| - | bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 | € 10,00 |
| - | bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 | € 60,00 |
| - | bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 | € 300,00 |
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Geräte, die nach Einspielergebnissen besteuert werden, wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Steuer für Geräte, die pauschal besteuert werden, wird durch einen Jahresbescheid festgesetzt und ist jeweils am 01. Juli jeden Jahres zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes oder einer Einrichtung i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die Anmeldung von steuerpflichtigen Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 hat vom Anzeigepflichtigen vor Betriebsbeginn an die Stadt zu erfolgen. Der Anzeigepflichtige hat die zur Festsetzung oder Änderung der Steuer erforderlichen Besteuerungsgrundlagen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung oder der Änderung nachzuweisen.
- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der Räumlichkeiten oder Grundstücke, die für die Aufstellung der Geräte und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder für Veranstaltungen nach „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 benutzt werden. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes oder der Spieleinrichtung i.S. von § 7 Abs. 1 und 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von 2 Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt binnen 2 Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) den Inhalt der Bruttokasse anhand des in der Anlage zu dieser Satzung ersichtlichen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslegetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigenpflichtigen nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichtigen nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.1993 in der Fassung vom 18.6.2007 außer Kraft.

Die §§ 5 Abs. 5 Satz 1, 6 Satz 1, 7 Abs.1 Nr.1 und 10 Abs. 1 wurden durch Beschluss vom 12.10.2009 geändert und treten in der Änderungsfassung zum 1.1.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Bad Säckingen den, 31. März 2009

Martin Weissbrodt
Bürgermeister